

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge — KOM(86) 679 endg.

»Rats-Dok. Nr. 4128/87«

Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Abs. 2 und die Artikel 66 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Brüssel vom 29. und 30. März sowie des Europäischen Rates in Mailand vom 28. und 29. Juni 1985 wurde auf die Bedeutung des Binnenmarktes hingewiesen.

Das Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes enthält einen Zeitplan und ein Aktionsprogramm zur Erreichung einer größeren Öffnung der öffentlichen Bauaufträge.

Die Kommission hat am 19. Juni 1986 über den Rat eine Mitteilung über die öffentlichen Beschaffungsmärkte in der Gemeinschaft (KOM [86] 375 endg.) vorgelegt.

Die öffentlichen Bauaufträge unterliegen der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge¹⁾, geändert durch die Richtlinie 78/669/EWG vom 2. August 1978²⁾ sowie durch

¹⁾ ABl. Nr. L 185/5 vom 16. August 1971

²⁾ ABl. Nr. L 225/41 vom 16. August 1978

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. Januar 1987 — 121 — 68070 — E — We 66/87

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Dezember 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 3. Juni 1987 angefordert, siehe auch Drucksache 11/138 Nr. 3.152.

die Richtlinie 72/277/EWG über die Einzelheiten und Bedingungen für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften³⁾, durch die Erklärung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Verfahren, die in bezug auf die Konzessionen für Bauarbeiten einzuhalten sind⁴⁾, und durch den Beschluß des Rates 71/306/EWG vom 26. Juli 1971 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für öffentliche Bauaufträge⁵⁾, geändert durch den Beschluß des Rates 77/63/EWG vom 21. Dezember 1976⁶⁾.

Für die Verwirklichung einer echten Niederlassungsfreiheit und eines wirklich freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge müssen die in den Richtlinien über die Transparenz der Verfahren und Verwaltungspraktiken zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge vorgesehenen Garantien verbessert und ausgedehnt werden, um besser gewährleisten zu können, daß das Verbot von Beschränkungen eingehalten wird und um gleichzeitig die Unterschiede in den Wettbewerbsbedingungen für die Angehörigen der einzelnen Mitgliedstaaten zu verringern.

Hierzu sollte der Begriff „öffentliche Bauaufträge“ genauer definiert werden, um insbesondere den neuen vertraglichen Formen der Auftragsvergabe Rechnung zu tragen und anstelle der Verzeichnisse des Anhangs I der Richtlinie 71/305 eine Begriffsbestimmung einzuführen, die alle unter die Richtlinie fallenden Rechtssubjekte erfaßt. Um eine stärkere Öffnung der öffentlichen Bauaufträge in der Gemeinschaft zu ermöglichen, sollten in den Geltungsbereich der vorgenannten Richtlinie auch die öffentlichen oder privaten Unternehmen einbezogen werden, die durch die Übertragung von Konzessionen oder aufgrund von besonderen oder ausschließlichen Rechten im Sinne von Artikel 90 des EWG-Vertrages, die ihnen vom Staat oder von Gebietskörperschaften übertragen worden sind, den normalen Wettbewerbsbedingungen entzogen sind; es ist außerdem notwendig, die Vorschriften der Richtlinie auf Bauaufträge zu erstrecken, die die Staaten finanzieren, und die nicht unter die Definition des Artikels 2 fallen.

Für öffentliche Bauaufträge muß ein System eines nicht verfälschten Wettbewerbs eingeführt werden, um ein Höchstmaß an wirtschaftlichen und gewerblichen Vorteilen zu erzielen.

Hierzu muß der Umfang der Ausnahmen genau bezeichnet werden, um unterschiedliche Auslegungen und Ungleichgewichte zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Richtlinie zu vermeiden. Die herkömmlichen Bauarbeiten bzw. Teile von Bauarbeiten, die keine technischen Besonderheiten aufweisen, aufgrund derer spezialisierte Unternehmer in Anspruch genommen werden müssen und die somit die genannten Ausnahmen rechtfertigen, können bereits jetzt der Richtlinie unterstellt werden.

Um wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen im allgemeinen und Beschränkungen der vollen Teilnahme Angehöriger anderer Mitgliedstaaten an den Aufträgen im besonderen auszuschalten, ist für die Bieter ein besserer Zugang zu den nicht offenen Verfahren durch Verabschiedung von Maßnahmen zu gewährleisten, durch die diese bessere Garantien für eine Gleichbehandlung erhalten.

Um die übertriebene Inanspruchnahme des Ausnahmeverfahrens gemäß Artikel 9 der derzeitigen Richtlinie einzuschränken, ist es einerseits angezeigt, für bestimmte Anwendungsfälle ein zwar immer noch „ausgehandeltes“ Verfahren einzuführen, bei dem jedoch künftig ein Mindestmaß an Wettbewerb erforderlich ist, und andererseits die Fälle der Anwendung der beiden Verhandlungsverfahren besser zu begrenzen.

Um die Teilnahme einer größeren Zahl von Unternehmen, insbesondere Angehörige anderer Mitgliedstaaten zu gestatten und um es ihnen zu ermöglichen, ihre innerhalb angemessener Fristen vorbereiteten Angebote, insbesondere umfangreiche für Arbeiten einzureichen, die im allgemeinen technisch und organisatorisch höchst komplex sind, sind die zur Zeit für das Einreichen der Bewerbungen und Angebote festgesetzten Fristen zu verlängern und aus den gleichen Gründen entsprechende Fristen für das Verhandlungsverfahren mit Ausschreibung festzusetzen.

Die gemeinsamen Vorschriften im technischen Bereich müssen an die neue Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Normung angepaßt werden.

Um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Vergabe der Aufträge auf Gemeinschaftsebene im Wege eines wirksamen Wettbewerbs erfolgt, bei dem die Unternehmen der anderen Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, auf die Ausschreibungen unter den gleichen Bedingungen wie die nationalen Unternehmen zu antworten und bei dem ein größeres Interesse und eine größere Teilnahme seitens einer größeren Anzahl von Unternehmen an den öffentlichen Bauaufträgen die Folge ist, müssen sämtliche Vorgänge und Verfahren, die gewährleisten, daß die Aufträge im Wege eines wirksamen Wettbewerbs an die Unternehmer vergeben werden, transparenter gestaltet werden. Die öffentlichen Auftraggeber müssen ihre Vorhaben künftiger Bauaufträge mittels einer Vorinformations-Bekanntmachung auf Gemeinschaftsebene ankündigen. Im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Ausschreibung müssen die öffentlichen Auftraggeber den abgelehnten Bewerbern die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbungen mitteilen; alle zweckdienlichen Angaben über die Bedingungen, unter denen die einzelnen Aufträge vergeben wurden, müssen auf gleichem Wege bekanntgemacht werden.

In den Fällen, in denen die öffentlichen Auftraggeber nicht in der Lage sind, die Unternehmer im voraus zu informieren, müssen diese über eine längere Frist für die Einreichung ihrer Bewerbungen und Angebote verfügen. In diesen Fällen ist eine Verdoppelung der Fristen für die Beteiligung und Angebotsabgabe für die einzelnen gewählten Verfahren vorzusehen.

³⁾ ABl. Nr. L 176/12 vom 3. August 1972

⁴⁾ ABl. Nr. C 82/13 vom 16. August 1971

⁵⁾ ABl. Nr. L 185/15 vom 16. August 1971

⁶⁾ ABl. Nr. L 13/15 vom 15. Januar 1977

Es sind bestimmte Fristen festzusetzen, um Verzögerungen bei der Übermittlung der Vorinformations-Bekanntmachungen und der vergebenen Aufträge zu vermeiden.

Zur Gewährleistung der Transparenz der Bedingungen für die Ausführung des betreffenden Auftrags müssen die Vergabeverfahren die Unterrichtung der öffentlichen Auftraggeber über den Teil des Auftrags vorsehen, der gegebenenfalls von dem Bieter an Dritte weitervergeben wird.

In der Richtlinie 71/305/EWG war der Schwellenwert 1971 auf 1 Mio. ECU festgesetzt worden. Angesichts des erheblichen Anstiegs der Baukosten wie auch des offensichtlich mangelnden Interesses anderer als der grenznahen Unternehmer an kleineren Aufträgen sollte die Grenze für das Eingreifen der Vorschriften über die Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft auf 7 Mio. ECU festgesetzt werden.

In Anbetracht des Nutzens für die kleinen und mittleren Unternehmen, den bereits erworbenen rechtlichen Schutz und die Rechtsgarantien zu erhalten und auszudehnen, ist es angezeigt, die geltenden Grundsätze und Maßnahmen beizubehalten und sie sogar insbesondere durch die Einführung neuer Transparenzmaßnahmen zu verbessern und die Grenze auf 700 000 ECU festzusetzen.

Ein Grenzwert gleicher Höhe ist für das Eingreifen der Bekanntmachungsvorschriften bei Losen anzuwenden, die Teil eines einzigen Bauvorhabens mit einem kumulierten Wert von mindestens 7 Mio. ECU sind, um die Aufteilung der Aufträge zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen zu ermöglichen.

Es liegt im allgemeinen Interesse, die Entwicklung des technischen Fortschritts im Baugewerbe zu fördern, damit der Technologie- und Know-how-Transfer von einem Mitgliedstaat zum anderen nicht nur zugunsten aller das Baugewerbe Inanspruchnehmenden, sondern auch des Berufsstandes erfolgt. In Anbetracht der Tatsache, daß in der Gemeinschaft bereits Arbeiten im Hinblick darauf im Gang sind, Verdigungsunterlagen mit Leistungsangaben anstelle ausführlicher technischer Vorschriften auszuarbeiten, ist den Unternehmern in der Gemeinschaft bereits jetzt die Möglichkeit einzuräumen, unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen selbst in den Fällen Varianten vorzuschlagen, in denen die öffentlichen Auftraggeber diese nicht vorsehen. Aufgrund der mit der Prüfung dieser Varianten durch die öffentlichen Auftraggeber verbundenen Kosten ist diese Möglichkeit jedoch auf die großen Aufträge zu beschränken.

Das Einreichen unverhältnismäßig niedriger Angebote seitens Unternehmern, die sich im allgemeinen in Schwierigkeiten befinden, ist eine verbreitete Erscheinung in den Mitgliedstaaten. Diese Erscheinung verfälscht das Zuschlagsverfahren und verschlechtert den Markt und die Lage des Baugewerbes. Dieses Phänomen schadet zwar allen Unternehmen, doch noch in verstärktem Maße den kleinen und mittleren Unternehmen, die es sich nicht erlauben können, mit Verlust zu arbeiten. Es ist deshalb angezeigt, diese Erscheinung zu beseitigen und zu verhindern, daß dadurch der Wettbewerb verfälscht wird, und zwar

sowohl bei den Verfahren, die zur Auswahl des günstigsten Angebots führen, als auch bei den Verfahren des Zuschlags an den Mindestbietenden. Den Mitgliedstaaten muß deshalb die Genehmigung erteilt werden, in ihre Rechtsvorschriften die Verpflichtung aufzunehmen, die unverhältnismäßig niedrigen Angebote ab einem gewissen Schwellenwert nachzuprüfen. Mit dieser Nachprüfung müssen Verfahrensgarantien einhergehen, mit denen unter anderem bezweckt wird, zu gewährleisten, daß der Auftrag nur dann an ein Unternehmen mit einem unverhältnismäßig niedrigen Angebot vergeben wird, wenn dieses Angebot durch bestimmte Besonderheiten gerechtfertigt ist.

Die erhebliche Zunahme der von dieser Richtlinie eingeführten Transparenz- und Gleichbehandlungs-garantien wird nur dann auf allen Stufen der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge zum Tragen kommen, wenn die Unternehmen in dem Staat des öffentlichen Auftraggebers die Möglichkeit haben, ihre Ansprüche auf wirksame Weise gerichtlich geltend zu machen und die Ahndung der gegebenenfalls im Laufe dieser Verfahren aufgetretenen Gesetzeswidrigkeiten sowie die Wiedergutmachung des erlittenen Schadens zu erreichen.

Das Fehlen oder die Unzulänglichkeit entsprechender Rechtsbehelfe in vielen Mitgliedstaaten hält die ausländischen Unternehmen davon ab, zu versuchen, ihre Chance in diesen Staaten wahrzunehmen. Die betreffenden Staaten müssen deshalb diese Lage durch das möglichst zügige Einführen angemessener Rechtsbehelfe in Anlehnung an die einschlägigen Vorschriften der Richtlinie 64/221 vom 25. Februar 1964⁷⁾ und insbesondere an Artikel 8 und 9 verbessern.

Aufgrund der Schlußfolgerungen der genannten Tagungen des Europäischen Rates sowie des Weißbuchs und der genannten Mitteilung der Kommission an den Rat ist die Richtlinie 71/305 über die Koordinierung des Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, ergänzt durch die Richtlinie 78/669/EWG⁸⁾, zu ändern und die Richtlinie 72/277/EWG aufzuheben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Änderung der Richtlinie 71/305/EWG

Artikel 1

Die Richtlinie 71/305/EWG wird gemäß den Bestimmungen dieses Titels geändert.

Artikel 2

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Im Sinne dieser Richtlinie

a) gelten als „öffentliche Bauaufträge“ entgeltliche schriftliche Verträge, die zwischen einem Unter-

⁷⁾ ABl. der EG 850/64 vom 4. April 1964

⁸⁾ ABl. Nr. L 225 vom 6. August 1978, S. 41

nehmer — einer natürlichen oder juristischen Person — einerseits und einem unter Buchstabe b näher bezeichneten öffentlichen Auftraggeber andererseits geschlossen werden und entweder die Ausführung oder gleichzeitig die Ausführung und die Planung der Arbeiten betreffend eine der in Anhang I genannten Tätigkeiten zum Gegenstand haben oder die Erbringung von Bauleistungen, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen;

b) gelten als „öffentliche Auftraggeber“:

- der Staat, die Gebietskörperschaften, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. die entsprechenden Einrichtungen, die aus den Gebietskörperschaften oder den genannten juristischen Personen bestehenden Verbände des öffentlichen Rechts sowie
- die öffentlichen oder privaten Unternehmen, denen öffentliche Verwaltungsstellen Konzessionen übertragen haben, oder denen der Staat oder die Gebietskörperschaften besondere oder ausschließliche Rechte gewähren;

c) wird der Unternehmer, der ein Angebot eingebracht hat, als „Bieter“ bezeichnet; derjenige, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren oder einem Verhandlungsverfahren beworben hat, wird als „Bewerber“ bezeichnet;

d) versteht man unter Bauleistung ein Bauwerk oder das Ergebnis von Tief- und Hochbauarbeiten, das von sich aus eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllt.

Artikel 3

Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie in den Fällen zu gewährleisten, in denen Investitionen für Bauaufträge, die von anderen als den in Artikel 1 unter Buchstabe b definierten Rechtssubjekten vergeben werden, völlig oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.
2. Im Sinne von Absatz 1 werden „Baufaufträge“ den „öffentlichen Bauaufträgen“ gleichgesetzt.

Artikel 4

Artikel 3 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

4. Spätestens am 31. Dezember 1992 finden die Bestimmungen dieser Richtlinie auch auf öffentliche Bauaufträge Anwendung, die vergeben werden
 - von öffentlichen Auftraggebern, deren Haupttätigkeit Beförderungsleistungen im Binnen-, Luft- und Seeverkehr sind;
 - von öffentlichen Auftraggebern, deren Haupttätigkeit in der Trinkwasser- und Energieversorgung besteht.

Die Richtlinie findet jedoch unmittelbare Anwendung auf die von den vorgenannten öffentlichen Auftraggebern vergebenen Aufträge über herkömmliche Bauleistungen oder Teile herkömmlicher Bauleistungen, die nicht an spezialisierte Unternehmer vergeben werden müssen.

Aufträge über Bauleistungen oder Teile von Bauleistungen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d gelten als herkömmlich, ausgenommen sind Aufträge, bei denen die öffentlichen Auftraggeber die technischen Besonderheiten und Merkmale durch die durch ihre Haupttätigkeit bedingten Erfordernisse rechtfertigen.

Artikel 5

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Aufträge, die anderen Verfahrensregeln unterliegen und die vergeben werden auf Grund

- a) eines gemäß dem Vertrag zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland oder mehreren Drittländern geschlossenen völkerrechtlichen Abkommens über Arbeiten zur gemeinsamen Verwirklichung oder Nutzung einer Bauleistung durch die Unterzeichnerstaaten; jedes Abkommen wird der Kommission mitgeteilt, die den Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge hierzu hören kann, der durch Beschluß 71/306/EWG¹⁾, geändert durch Beschluß 77/63/EWG²⁾, eingesetzt wurde;
- b) eines in Verbindung mit der Stationierung von Truppen in Bezug auf Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes geschlossenen völkerrechtlichen Abkommens;
- c) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

Artikel 6

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

Im Sinne dieser Richtlinie

1. sind „offene Verfahren“ die Verfahren, bei denen alle interessierten Unternehmer ein Angebot abgeben können;
2. sind „nicht offene Verfahren“ die Verfahren, bei denen nur die vom öffentlichen Auftraggeber aufgeforderten Unternehmer ein Angebot abgeben können;
3. sind „Verhandlungsverfahren mit vorheriger Ausschreibung“ die Verfahren, bei denen der öffentliche Auftraggeber nach einer öffentlichen Ausschreibung und einer nach qualitativen, öffentlichen Kriterien erfolgten Auswahl der Bewerber mit diesen Gespräche einleitet und sodann den Auftrag frei erteilt;

¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. August 1971, S. 15

²⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. Januar 1977, S. 15

4. sind „Verhandlungsverfahren mit vorheriger Ausschreibung“ die Verfahren, bei denen der öffentliche Auftraggeber ohne vorherige öffentliche Ausschreibung Gespräche führt und den Auftrag einem von ihm frei gewählten Unternehmen zuschlägt.

Artikel 7

Folgender Artikel 5a wird hinzugefügt:

1. Bei den nicht offenen und den Verhandlungsverfahren mit vorheriger Ausschreibung teilt der öffentliche Auftraggeber dem abgelehnten Bewerber, der dies beantragt, innerhalb von einer Frist von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die Gründe für die Ablehnung seiner Bewerbung mit.
2. Bei den offenen und nicht offenen Verfahren teilt der öffentliche Auftraggeber innerhalb einer Frist von 15 Tagen dem Bieter, der dies beantragt, folgendes mit:
 - a) die Gründe für die Ablehnung seines Angebots und Einzelheiten über die Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters;
 - b) ggf. die Gründe, aus denen beschlossen wurde, auf die Vergabe eines ausgeschriebenen Angebots zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten.
3. Die öffentlichen Auftraggeber fertigen einen schriftlichen Bericht über jeden vergebenen Auftrag an. Dieser umfaßt mindestens
 - für jede Phase des Verfahrens zur Vergabe des Auftrags
 - Name und Adresse des öffentlichen Auftraggebers, Gegenstand und Wert des Auftrags,
 - die Namen und Adressen der Teilnehmer,
 - die Namen der berücksichtigten Teilnehmer und die Begründung ihrer Auswahl,
 - die Namen der ausgeschlossenen Teilnehmer und die Begründung der Ablehnung;
 - den Namen des erfolgreichen Bieters und Begründung der Auswahl seines Angebots sowie ggf. den Anteil des von dem erfolgreichen Bieter an Dritte weiterzugebenden Angebots; bei den Verhandlungsverfahren Begründung der in Artikel 9 vorgesehenen Umstände, die die Inanspruchnahme dieser Verfahren rechtfertigen.

Der öffentliche Auftraggeber übermittelt der Kommission diesen Bericht binnen einer Frist von sieben Tagen nach Eingang des Antrags.

Artikel 8

Artikel 7 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Die Bestimmungen dieser Richtlinie werden mit Ausnahme der Offenlegungsbestimmungen des Abschnitts III auf die öffentlichen Bauaufträge angewandt, deren geschätzter Auftragswert sich auf mindestens 700 000 ECU beläuft.

2. Die Offenlegungsbestimmungen nach Abschnitt III werden auf die öffentlichen Bauaufträge angewandt, deren vor Abzug der Mehrwertsteuer geschätzter Auftragswert sich auf mindestens 7 000 000 ECU beläuft.
3. Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren in Lose unterteilten Aufträgen, bei denen die Arbeiten nach begründeten funktionellen, technischen, professionellen oder finanziellen Kriterien aufgeteilt werden, muß der Wert eines jeden Auftrags bei der Errechnung der in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Beträge berücksichtigt werden. Beläuft sich der kumulierte Wert der Lose auf mindestens 7 000 000 ECU, werden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 2 auf alle Lose angewandt, deren vor Abzug der Mehrwertsteuer individuell geschätzter Auftragswert mindestens 700 000 ECU beträgt.
4. Aufträge dürfen nicht in der Absicht aufgeteilt werden, sie der Anwendung der vorstehenden Absätze zu entziehen.
5. Der zugrundezulegende ECU-Gegenwert in nationaler Währung ist der Durchschnittswert des Tageswertes dieser Währung während der letzten zwölf Monate. Er wird alle zwei Jahre am letzten Tag des Monats Oktober mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres an berechnet. Dieser von der Kommission errechnete Gegenwert wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in den ersten Novembertagen veröffentlicht.

Artikel 9

Artikel 9 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Die öffentlichen Auftraggeber können ihre Bauaufträge „im Wege des Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Ausschreibung“ nur in den folgenden Fällen vergeben:
 - a) wenn nach Anwendung eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine Angebote, nicht ordnungsgemäße Angebote oder nur Angebote abgegeben worden sind, die nach den innerstaatlichen, mit Abschnitt IV zu vereinbarenden Vorschriften unannehmbar sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden;
 - b) wenn die Arbeiten nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Verbesserungen ausgeführt werden;
 - c) in Ausnahmefällen, wenn es sich um Arbeiten handelt, die ihrer Natur nach oder wegen der damit verbundenen Risiken eine vorherige globale Preisgestaltung nicht zulassen.
2. Die öffentlichen Auftraggeber können ihre Bauaufträge „im Wege des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Ausschreibung“ nur in den folgenden Fällen vergeben:
 - a) wenn die Arbeiten aus technischen oder künstlerischen Gründen oder auf Grund des Schutzes des Ausschließlichkeitsrechts nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden können;

b) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die die betreffenden öffentlichen Auftraggeber nicht voraussehen konnten, es nicht zulassen, die in den offenen, nicht offenen oder den Verhandlungsverfahren mit vorheriger Ausschreibung vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Die angeführten Umstände zur Begründung der zwingenden Dringlichkeit dürfen auf keinen Fall den öffentlichen Auftraggebern angelastet werden;

c) bei zusätzlichen Bauarbeiten, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Durchführung der darin beschriebenen Bauarbeiten erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der diese Bauarbeiten ausführt, und

— wenn sich diese Arbeiten in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den öffentlichen Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder

— wenn diese Arbeiten zwar von der Ausführung des ersten Vorhabens getrennt werden können, aber für dessen Verbesserung unbedingt erforderlich sind;

der Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Bauarbeiten darf jedoch 50 % des Wertes des ersten Auftrags nicht überschreiten;

d) bei neuen Bauarbeiten, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, wenn sie durch den gleichen öffentlichen Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, wenn sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand eines ersten Auftrags war, der nach den in Artikel 5 genannten Verfahren vergeben wurde.

Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muß bereits bei der Ausschreibung des ersten Bauabschnitts angegeben werden; der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom öffentlichen Auftraggeber für die Anwendung von Artikel 5 berücksichtigt. Dieses Verfahren darf jedoch nur binnen drei Jahren nach Abschluß des ersten Auftrags angewandt werden.

3. Verwenden die öffentlichen Auftraggeber das Verhandlungsverfahren in durch diesen Artikel nicht zu rechtfertigenden Fällen, so ist der vergabene Vertrag null und nichtig.

Artikel 10

Artikel 10 Abs. 1 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Die Beschreibung technischer Merkmale im Sinne des Anhangs II sowie die Beschreibung der Prüf-, Kontroll-, Abnahme- und Berechnungsmethoden ist in den allgemeinen Unterlagen oder in den Ver-

tragsunterlagen für jeden einzelnen Bauauftrag enthalten. Diese technischen Merkmale werden von dem öffentlichen Auftraggeber unter Bezugnahme auf die europäischen Normen oder die europäischen Harmonisierungsdokumente festgelegt.

In Ermangelung von Normen oder geeigneten europäischen Harmonisierungsdokumenten können die technischen Merkmale, unbeschadet der Bestimmungen des Vertrags über den freien Dienstleistungs- und Warenverkehr, unter Bezugnahme auf andere Dokumente definiert werden. In diesem Fall sollte je nach Präferenz bezug genommen werden auf:

1. die gemeinsamen technischen Merkmale,
2. die vom Land des Auftraggebers akzeptierten internationalen Normen,
3. die nationalen Normen des Landes des öffentlichen Auftraggebers und
4. auf jede andere Norm.

Artikel 11

Folgender Absatz wird Artikel 11 hinzugefügt:

Die Bestimmungen von Absatz 1 werden insbesondere auf die Methoden zur Berechnung der Bauwerke angewandt, die Gegenstand einer europäischen Norm oder eines gemeinsamen technischen Merkmals sind.

Artikel 12

Artikel 12 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Die öffentlichen Auftraggeber teilen mindestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Ausschreibung in einer Stellungnahme die wesentlichen Merkmale der Bauaufträge mit, die sie zu vergeben beabsichtigen und deren Auftragswerte mindestens so hoch sind wie die in den Bestimmungen von Artikel 7 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Grenzwerte.
2. Die öffentlichen Auftraggeber, die einen Bauauftrag im Wege eines offenen, nicht offenen oder Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Ausschreibung vergeben wollen, geben ihre Absicht mittels einer Bekanntmachung kund.
3. Die öffentlichen Auftraggeber, die einen Auftrag vergeben haben, teilen das Ergebnis in einer Bekanntmachung mit.
4. Die öffentlichen Auftraggeber übermitteln die in den Absätzen 2 vorgesehenen Bekanntmachungen binnen kürzester Frist und in geeignetster Weise dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Im Fall des in Artikel 15 dieser Richtlinie vorgesehenen beschleunigten Verfahrens ist die Zusendung per Telex, Fernschreiben oder Telekopierer oder auf schnellstem Wege vorgeschrieben.

Die in Absatz 3 vorgesehene Bekanntmachung wird spätestens 30 Tage nach Vergabe des jeweiligen Auftrags übermittelt.

5. Die in den vorstehenden Absätzen 1 und 3 erwähnten Bekanntmachungen werden ungekürzt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in der Datenbasis TED in den Amtssprachen der Gemeinschaften veröffentlicht, wobei nur der Wortlaut der Originalsprache verbindlich ist.
6. Die in Absatz 2 erwähnten Bekanntmachungen werden ungekürzt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in der Datenbasis TED in ihren Originalsprachen veröffentlicht. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Elemente aller Bekanntmachungen wird in den übrigen Amtssprachen der Gemeinschaften veröffentlicht, wobei nur der Wortlaut der Originalsprache verbindlich ist.
7. Die in den vorstehenden Absätzen genannten Bekanntmachungen sind spätestens zwölf Tage nach der Absendung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen, im Falle des beschleunigten Verfahrens gemäß Artikel 115 spätestens fünf Tage nach der Absendung.
8. Die Bekanntmachung darf in den Amtsblättern oder in den Fachzeitschriften des Landes des öffentlichen Auftraggebers nicht vor dem genannten Tag der Absendung veröffentlicht werden; bei der Veröffentlichung ist dieser Zeitpunkt anzugeben. Die Veröffentlichung darf nur die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Angaben enthalten.
9. Der öffentliche Auftraggeber muß den Tag der Absendung nachweisen können.
10. Der Wortlaut der Bekanntmachung darf eine Seite im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sein, d. h. etwa 650 Wörter nicht übertreffen. Die Bekanntmachungen betreffend die Vorabinformationen und die vergebenen Aufträge, von denen Anhang III A und E ein Muster enthält, dürfen jedoch über eine halbe Seite, d. h. etwa 325 Wörter, nicht hinausgehen. In jeder Nummer des Amtsblatts, das eine oder mehrere Bekanntmachungen enthält, ist auch das Muster bzw. sind auch die Muster aufgeführt, auf das bzw. die sich die veröffentlichte(n) Bekanntmachung(en) bezieht (beziehen).

Artikel 13

Folgender Artikel 12a wird hinzugefügt:

Die in Artikel 12 Abs. 1 vorgesehene Bekanntmachung wird von den öffentlichen Auftraggebern übermittelt und vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften frühestens ein Jahr und spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der in Artikel 12 Abs. 2 vorgesehenen Bekanntmachungen veröffentlicht.

Artikel 14

Artikel 13 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Bei den offenen Verfahren beträgt die von den öffentlichen Auftraggebern festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 50 Tage vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an.
2. Die in Absatz 1 vorgesehene Frist für den Eingang der Angebote wird für die öffentlichen Auftraggeber verdoppelt, die die Vorschriften nach Artikel 12 Abs. 2 nicht eingehalten haben.
3. Der öffentliche Auftraggeber muß rechtzeitig beantragte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen spätestens zehn Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilen. Diese Frist wird für die öffentlichen Auftraggeber verdoppelt, die die Vorschriften nach Artikel 12 Abs. 1 nicht eingehalten haben.
4. Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, so sind die in Absatz 3 vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.

Artikel 15

Artikel 14 erhält folgende Fassung:

1. Bei den nicht offenen Verfahren und den Verhandlungsverfahren mit vorheriger Ausschreibung beträgt die von den öffentlichen Auftraggebern festzusetzende Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme mindestens vierzig Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an.
2. Die öffentlichen Auftraggeber fordern die ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich auf, ihre Angebote einzureichen.
3. Bei den nicht offenen Verfahren beträgt die von den öffentlichen Auftraggebern festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens vierzig Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Angebotsabgabe an.
4. Die in Absatz 3 vorgesehene Frist für den Eingang der Angebote verdoppelt sich für diejenigen öffentlichen Auftraggeber, die den in Artikel 12 Abs. 1 vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.
5. Die Anträge auf Teilnahme und die Aufforderungen zur Angebotsabgabe können durch Schreiben, durch jedes andere schnellere schriftliche Mittel oder telefonisch übermittelt werden. Werden die Anträge auf Teilnahme telefonisch übermittelt, so sind sie schriftlich zu bestätigen.
6. Die öffentlichen Auftraggeber müssen rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen spätestens zehn Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilen.

len. Diese Frist verdoppelt sich für diejenigen öffentlichen Auftraggeber, die den in Artikel 12 Abs. 1 vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

7. Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte, den Verdingungsunterlagen beigelegte Dokumente erstellt werden, so sind die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.

Artikel 16

Artikel 15 erhält folgende Fassung:

1. Können die in Artikel 14 vorgesehenen Fristen aus dringlichen Gründen in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, so können die öffentlichen Auftraggeber die Fristen wie folgt verkürzen:
 - a) die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an, muß mindestens fünfundzwanzig Tage betragen;
 - b) die Frist für den Eingang der Angebote, gerechnet vom Tag der Absendung der Aufforderung an, muß mindestens zwanzig Tage betragen.

Die öffentlichen Auftraggeber haben die Inanspruchnahme dieses Verfahrens in der Bekanntmachung hinreichend zu begründen.
2. Die in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Frist für den Eingang der Angebote verdoppelt sich für diejenigen öffentlichen Auftraggeber, die den in Artikel 12 Abs. 1 vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.
3. Die öffentlichen Auftraggeber müssen rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen spätestens acht Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilen. Diese Frist verdoppelt sich für diejenigen öffentlichen Auftraggeber, die den in Artikel 12 Abs. 1 vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.
4. Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderungen zur Angebotsabgabe können durch Schreiben, durch jedes andere schnellere schriftliche Mittel oder telefonisch übermittelt werden. Werden die Anträge auf Teilnahme telefonisch übermittelt, so sind sie schriftlich zu bestätigen.

Artikel 17

Nachstehender Artikel 16 ersetzt die bisherigen Artikel 6 und 17:

1. Die in den folgenden Artikeln vorgesehenen Bekanntmachungen werden nach nachstehenden als Anhang III beigelegten Mustern erstellt.

Artikel 12 § 1 — Vorinformation

ANHANG III Buchstabe A

— Offene Verfahren

ANHANG III Buchstabe B

Artikel 12 § 2 — Nicht offene Verfahren

ANHANG III Buchstabe C

— Verhandlungsverfahren mit
vorheriger Ausschreibung

ANHANG III Buchstabe D

Artikel 12 § 3 — Vergebene Aufträge

ANHANG III Buchstabe E

2. Die Bekanntmachungen über die Konzessionen und die Unteraufträge, die in Ziffer III der Erklärung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 26. Juli 1971 über die Verfahren, die in Bezug auf die Konzessionen für Bauarbeiten einzuhalten sind, vorgesehen sind¹⁾, werden nach dem in Anhang IV niedergelegten Muster erstellt.
3. Die öffentlichen Auftraggeber haben die in diesen Anhängen vorgeschriebenen Auskünfte ausdrücklich zu präzisieren.
4. Bei den offenen und den nicht offenen Verfahren sowie bei den Verhandlungsverfahren mit vorheriger Ausschreibung dürfen die öffentlichen Auftraggeber keine anderen als die in den Artikeln 25 und 26 vorgesehenen Anforderungen stellen, wenn sie Auskünfte über die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen an die Unternehmer im Hinblick auf deren Auswahl verlangen (Ziffer 11 des Anhangs III B, Ziffer 8 des Anhangs C und Ziffer 7 des Anhangs III D).

Artikel 18

Artikel 18 erhält folgende Fassung:

Bei den nicht offenen Verfahren sind der Aufforderung zur Angebotsabgabe normalerweise die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen beigelegt. Mindestens umfaßt die Aufforderung:

- a) wenn ihr diese Dokumente nicht beigelegt sind die Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können, sowie die Angabe des Tages, bis zu dem sie angefordert werden können; außerdem sind der Betrag und die Bedingungen für die Zahlung dieses Betrags anzugeben, der gegebenenfalls für die genannten Unterlagen zu entrichten ist;
- b) die Angabe des Tages, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache bzw. die Sprachen, in denen sie abzufassen sind;
- c) die Angabe der Kautionen und sonstigen Sicherheiten, die gegebenenfalls von den öffentlichen Auftraggebern in irgendeiner Form gefordert werden;
- d) die Angabe der wesentlichen Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder die Hinweise auf die Rechtsvorschriften, in denen sie enthalten sind;

¹⁾ ABl. Nr. C 82 vom 16. August 1971, S. 13

- e) einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung;
 - f) die Bezeichnung der gegebenenfalls beizufügenden Unterlagen entweder zur Unterstützung der vom Bewerber gemäß Artikel 16 Abs. 4 abgegebenen nachprüfbaren Erklärungen oder als Ergänzung der in dem genannten Artikel vorgesehenen Auskünfte, wobei keine anderen als die in den Artikeln 25 und 26 genannten Anforderungen gestellt werden dürfen;
 - g) die Kriterien für die Auftragsvergabe, sofern sie nicht in der Bekanntmachung enthalten sind.
- 2. Diese Varianten können indessen nur in Betracht gezogen werden, wenn sie eine wesentliche Änderung folgender Punkte betreffen:
 - des Konstruktionsplans oder der vorgeschriebenen Baustoffe, auch wenn dies eine Änderung des Projekts bewirkt;
 - der Arbeitsmethode oder der vorgesehenen Arbeitstechniken, auch wenn dies eine Änderung der Dauer der Ausführung bewirkt.
 - 3. Sie müssen in Betracht gezogen werden, wenn sie qualitätsmäßig mindestens den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

Artikel 19

Artikel 19 erhält folgende Fassung:

Die öffentlichen Auftraggeber können im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Hinweise auf die Vergabe öffentlicher Bauaufträge veröffentlichen, die nicht der Veröffentlichungspflicht nach dieser Richtlinie unterliegen.

Artikel 20

Artikel 20 erhält folgende Fassung:

1. Bei den offenen und den nicht offenen Verfahren erfolgt der Zuschlag des Auftrags auf Grund der in Kapitel 2 dieses Abschnitts vorgesehenen Zuschlagskriterien unter Berücksichtigung des Artikels 20a, nachdem die öffentlichen Auftraggeber die fachliche Eignung der Unternehmer, die nicht auf Grund von Artikel 23 ausgeschlossen sind, nach den in den Artikeln 25 bis 28 genannten Kriterien der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit geprüft haben.
2. Bei den Verhandlungsverfahren mit vorheriger Ausschreibung erfolgt die Verhandlung, nachdem die öffentlichen Auftraggeber die fachliche Eignung der Unternehmer, die nicht auf Grund von Artikel 23 ausgeschlossen sind, nach den in den Artikeln 25 bis 28 genannten Kriterien der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit geprüft haben. Der Auftrag kann nach den in Artikel 29 genannten Kriterien vergeben werden.
3. Bei den Verhandlungsverfahren ohne vorherige Ausschreibung können die öffentlichen Auftraggeber ihre Aufträge ohne Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie, mit Ausnahme derjenigen des Artikels 10, vergeben.

Artikel 21

Nachstehender Artikel 20a wird hinzugefügt:

1. Für Aufträge eines Wertes von 7 000 000 ECU oder darüber kann, wenn der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt, der Bieter Varianten vorlegen, wenn dies nicht durch die Verdingungsunterlagen oder die Bekanntmachung ausgeschlossen ist.

4. Die Varianten sind mittels einer getrennten Angebotsunterlage vorzulegen, auf der eindeutig angegeben ist, daß sie Varianten betrifft, die von den Verdingungsunterlagen oder der Bekanntmachung abweichen. Dieser Angebotsunterlage muß eine genaue Beschreibung des Inhalts dieses Angebots beigefügt sein.
5. Macht der Bieter die Gültigkeit seines den Vorschriften des öffentlichen Auftraggebers entsprechenden Angebots – des sogenannten Basisangebots – von der Annahme der Variante(n) abhängig, so gilt dieses Basisangebot als nichtig.

Artikel 22

Nachstehender Artikel 20b wird hinzugefügt:

In den Verbindungsunterlagen fordert der öffentliche Auftraggeber den Bieter auf, ihm in seinem Angebot den Teil des Auftrags bekanntzugeben, den der Bieter gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt.

Artikel 23

Artikel 22 wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

1. Bei den nicht offenen Verfahren oder den Verhandlungsverfahren mit vorheriger Ausschreibung wählen die öffentlichen Auftraggeber anhand der nach Artikel 16 Abs. 4 erteilten Auskünfte die Bewerber aus und fordern sie auf, ein Angebot einzureichen oder zu verhandeln.
2. Vergeben die öffentlichen Auftraggeber einen Auftrag im nicht offenen Verfahren und geben sie in der Ausschreibung dieses Auftrags die Höchstzahl der Bewerber an, die sie auffordern werden, zu bieten, so haben sie die Marge anzukündigen, innerhalb derer die Zahl der zum Bieten oder zum Verhandeln aufgeforderten Unternehmen liegen wird.

Das Niveau und die Größe der Marge werden nach der Art der durchzuführenden Arbeiten bestimmt.

Außer in zu begründenden Sonderfällen kann die niedrigste Zahl der Marge nicht unter fünf und die höchste nicht unter acht liegen. Auf jeden Fall muß

die Zahl der Bewerber, die zum Bieten zugelassen werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

3. Vergeben die öffentlichen Auftraggeber einen Auftrag im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Ausschreibung, so kann die Zahl der zur Verhandlung zugelassenen Bewerber nicht unter drei liegen.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die öffentlichen Auftraggeber die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die gestellten Anforderungen erfüllen, ohne Diskriminierung und unter den gleichen Bedingungen heranziehen wie Inländer.

Die Vermutung der Nicht-Diskriminierung liegt vor:

- wenn die öffentlichen Auftraggeber bei den inländischen Bewerbern und den Bewerbern aus anderen Mitgliedstaaten, die sie zum Bieten oder zur Verhandlung zulassen, das festgestellte Verhältnis der inländischen Bewerber und der Bewerber aus den anderen Mitgliedstaaten beibehalten, die die gestellten Anforderungen erfüllen, oder
- sofern dieses Verhältnis nicht vorliegt, wenn die öffentlichen Auftraggeber den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die gestellten Anforderungen erfüllen, eine angemessene Vertretung einräumen.

Artikel 24

Artikel 29 Abs. 5 wird gestrichen; der nachstehende Artikel 29a wird hinzugefügt:

1. Sind im Falle eines bestimmten Auftrags Angebote im Verhältnis zur Leistung offensichtlich ungewöhnlich niedrig, so überprüft der öffentliche Auftraggeber vor der Vergabe des Auftrags die Einzelposten des Angebots. Er berücksichtigt das Ergebnis dieser Überprüfung.
2. Ist eine beträchtliche Anzahl von Angeboten offensichtlich ungewöhnlich niedrig, so kann ein Mitgliedstaat ihre Überprüfung auf der Grundlage eines prozentual im Verhältnis zu dem Durchschnitt der zu berücksichtigenden Angebote berechneten Wertes nach den von ihm festgesetzten Modalitäten vorschreiben. Alle zwei Jahre berichten die Vertreter des betreffenden Staates dem Beratenden Ausschuß über die Anwendung des somit eingeführten Systems durch die öffentlichen Auftraggeber ihres Landes.
3. In den beiden vorstehenden Absätzen genannten Fällen überprüft der öffentliche Auftraggeber die Einzelposten des Angebots auf der Grundlage der innerhalb von 14 Tagen nach seiner Anfrage von dem Bieter gelieferten Unterlagen, wobei ggf. die Marktbedingungen des Mitgliedstaats berücksichtigt werden, aus dem die Angebote kommen.

Der öffentliche Auftraggeber kann ein ungewöhnlich niedriges Angebot nicht ablehnen, wenn es begründet ist durch die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, die gewählten technischen Lösungen, die außergewöhnlich günstigen Bedingungen,

über die der Bewerber für die Durchführung der Arbeiten verfügt, oder die Originalität des Projekts des Bewerbers. Im Falle der Ablehnung des Angebots unterrichtet der öffentliche Auftraggeber die abgewiesenen Bieter auf Antrag über die Gründe der Ablehnung und erstellt einen mit Gründen versehenen Bericht, den er der Kommission innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Anfrage übermittelt.

Artikel 25

Der nachstehende Artikel 30a wird hinzugefügt:

1. Um eine Einschätzung der Ergebnisse der Anwendung der Richtlinie zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine statistische Aufstellung der von den öffentlichen Auftraggebern im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b dieser Richtlinie vergebenen Aufträge spätestens am 30. September 19... (drei Jahre nach dem Inkrafttreten) für das vorige Jahr und anschließend am 30. September jedes zweiten Jahres.
2. Die Aufstellung enthält mindestens:
 - a) die Zahl und den Wert der von den zentralen oder föderalen öffentlichen Auftraggebern vergebenen Aufträge unter dem Schwellenwert von 7 Mio. ECU; für die anderen öffentlichen Auftraggeber einen Schätzwert des Gesamtwertes der vergebenen Aufträge unter dem Schwellenwert von 7 Mio. ECU.
 - b) die Zahl und den Wert der von jedem öffentlichen Auftraggeber vergebenen Aufträge über dem Schwellenwert von 7 Mio. ECU, wobei nach den Verfahren, den Kategorien der Arbeiten und der Staatsangehörigkeit des Unternehmers unterschieden wird, der den Zuschlag erhalten hat, und die Zahl und der Wert der jedem Mitgliedstaat oder Drittland zugeteilten Aufträge genannt wird. Im Hinblick auf die durch Verhandlungsverfahren vergebenen Aufträge gliedern die Mitgliedstaaten die vergebenen Aufträge auf der Grundlage jeder dieser beiden Verfahren und jedes in Artikel 9 vorgesehenen Falls auf.
3. Die Kommission kann nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für die öffentlichen Bauaufträge alle weiteren ergänzenden statistischen Auskünfte beantragen.

Artikel 26

Die Anhänge I und II der Richtlinie 71/305/EWG werden durch die Anhänge I bis IV dieser Richtlinie ergänzt.

ABSCHNITT II

Aufhebung bestimmter Richtlinien

Artikel 27

Die Richtlinie 72/277/EWG des Rates vom 26. Juli 1972 wird außer Kraft gesetzt¹⁾.

¹⁾ ABl. Nr. L 179 vom 3. August 1972, S. 12

ABSCHNITT III

Schlußbestimmungen

Artikel 28

Die Mitgliedstaaten garantieren die Möglichkeit eines wirksamen Rechtsbehelfs mit dem Ziel der Nichtigkeitsklärung von Beschlüssen, die gegen die einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Vorschriften für öffentliche Aufträge verstoßen, sowie der Entschädigung der geschädigten Unternehmen.

Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 29

Bis spätestens 1. Juli 1988 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften übermittelt wird, die sie in Anwendung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 30

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I

Verzeichnis der Berufstätigkeiten
entsprechend dem Allgemeinen Verzeichnis der wirtschaftlichen Tätigkeiten
in der Europäischen Gemeinschaft

Klasse	Gruppe	Untergruppe und Position	Beschreibung
50	500		BAUGEWERBE
			Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe
		500.1	Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
	501	500.2	Abbruch
			Rohbaugewerbe
		501.1	Allgemeiner Bau von Wohn- und Nichtwohngebäuden
		501.2	Dachdeckerei
		501.3	Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau
		501.4	Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit
		501.5	Restaurierung und Instandhaltung von Fassaden
		501.6	Gerüstbau
		501.7	Sonstiges Rohbaugewerbe (einschließlich Zimmerei)
	502		Tiefbau
		502.1	Allgemeiner Tiefbau
		502.2	Erdbewegungsarbeiten und Landeskulturbau
		502.3	Brücken-, Tunnel- und Schachtbau, Grundbohrungen
		502.4	Wasserbau (Fluß-, Kanal-, Hafen-, Strom-, Schleusen- und Talsperrenbau)
		502.5	Straßenbau (einschließlich spezialisierter Bau von Flugplätzen und Landebahnen)
		502.6	Spezialisierte Unternehmen für Bewässerung, Entwässerung, Ableitung von Abwässern, Kläranlagen
		502.7	Spezialisierte Unternehmen für andere Tiefbauarbeiten
	503		Bauinstallation
		503.1	Allgemeine Bauinstallation
		503.2	Klempnerei, Gas- und Wasserinstallationen
		503.3	Installation von Heizungs- und Belüftungsanlagen (Installation von Zentralheizung, Klima- und Belüftungsanlagen)
		503.4	Abdämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung
		503.5	Elektroinstallation
	504	503.6	Installation von Antennen, Blitzableitern, Telefonen usw.
			Hausbaugewerbe
		504.1	Allgemeines Hausbaugewerbe
		504.2	Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei
		504.3	Bautischlerei (Tischlereien, die überwiegend Tischlereierzeugnisse in Bauten montieren) und Parkettlegerei
		504.4	Glaser-, Maler- und Lackierergewerbe, Tapetenkleberei
		504.5	Fliesen- und Plattenlegerei, Fußbodenlegerei und -kleberei
		504.6	Ofen- und Herdsetzerei sowie sonstiges Ausbaugewerbe

Anhang II

Technische Spezifikationen im Sinne dieser Richtlinie

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. „Technische Spezifikationen“: sämtliche technischen Festlegungen, vor allem in Lastenheften, die es ermöglichen, eine Arbeit, einen Werkstoff, ein Erzeugnis oder eine Lieferung so zu definieren (u. a. Qualität, Leistungsverhalten), daß diese Arbeit, dieser Werkstoff, dieses Erzeugnis oder diese Lieferung für die von der Vergabebehörde vorgesehene Verwendung geeignet ist.
Diese technischen Spezifikationen schließen sämtliche mechanischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften, Einstufungen und Normen, Versuchs-, Kontroll- und Abnahmebedingungen der in den betreffenden Bauwerken verwendeten Bauteile und Baustoffe ein. Sie betreffen ferner die Bautechniken und -methoden und alle anderen Anforderungen technischer Natur, die die Vergabebehörde durch allgemeine Vorschriften oder Sondervorschriften für die fertigen Bauwerke und die in diesen Bauwerken verwendeten Baustoffe und Baubedarfsartikel festlegen kann.
2. „Norm“: technische Festlegung, die von einer anerkannten, auf dem Gebiet der Normung tätigen Stelle für die wiederholte oder ständige Anwendung gebilligt wurde und deren Einhaltung im Prinzip nicht verbindlich vorgeschrieben ist.
3. „Europäische Norm“: vom Europäischen Komitee für Normung oder dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung gebilligte Norm.
4. „Europäisches Harmonisierungsdokument“: vom Europäischen Komitee für Normung oder vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung gebilligtes Dokument, dessen Inhalt im Rahmen des nationalen Rechts angewendet werden muß.

Anhang III

Muster für die Bekanntmachung öffentlicher Aufträge**A. Vorinformationsverfahren**

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Telex- und Telefaxnummer der Vergabebehörde:
2. a) Ort der Ausführung:
 - b) Natur und Umfang der Leistungen, wesentliche Kennmerkmale des Bauwerks oder der einzelnen Lose im Verhältnis zum Bauwerk:
 - c) Kostenvoranschlag der geplanten Leistungen:
3. a) Voraussichtliches Datum der Aufnahme der Vergabeverfahren:
 - b) Voraussichtlicher Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeiten:
 - c) Zeitplan für die Durchführung der Arbeiten:
4. Bedingungen für die Finanzierung der Arbeiten und Preisrevision:
5. Sonstige Auskünfte:
6. Datum der Absendung der Bekanntmachung:
7. Datum des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für Veröffentlichungen:

noch Anhang III

B. Offenes Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon- und gegebenenfalls Telegraf-, Telex- und Telefaxnummer der Vergabebehörde:
2. Gewähltes Vergabeverfahren:
3. a) Ort der Ausführung:
b) Natur und Umfang der Leistungen, allgemeine Kennmerkmale des Bauwerks
c) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Größenordnung der verschiedenen Lose und Möglichkeit, für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzureichen:
d) Angaben über das Ziel des Auftrags, wenn dieser auch die Erstellung von Projekten umfaßt:
4. Eventuelle Frist für die Ausführung:
5. a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Lastenhefte und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können:
b) (Gegebenenfalls) Höhe und Zahlungsmodalitäten des Betrags, der für den Erhalt dieser Unterlagen bezahlt werden muß:
6. a) Einsendefrist für die Angebote:
b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
c) Sprache(n), in der (denen) die Angebote abgefaßt sein müssen:
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sind:
b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote:
8. (Gegebenenfalls) geforderte Kautionen oder Bürgschaften:
9. Wichtigste Finanzierungs- und Zahlungsmodalitäten und/oder Verweisung auf Vorschriften, durch die diese geregelt sind
10. (Gegebenenfalls) erforderliche Rechtsform der Vereinigung von Unternehmen, an die der Auftrag vergeben wird:
11. Wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen an den Unternehmer (ausschließlich Artikel 25 und 26):
12. Frist, während der Bieter sein Angebot aufrechterhalten muß:
13. Kriterien für die Auftragserteilung; andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht im Lastenheft enthalten sind (Artikel 29):
14. Sonstige Auskünfte:
15. Datum der Veröffentlichung der Vorinformation oder des Hinweises auf ihre Nichtveröffentlichung im Amtsblatt der EG:
16. Datum der Absendung der Bekanntmachung:
17. Datum des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für die Veröffentlichungen:

C. Nicht offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon- und gegebenenfalls Telegrafen-, Telex- und Telefaxnummer der Vergabebehörde:
2. a) Gewählte Vergabeart:
b) (Gegebenenfalls) Begründung der Wahl des beschleunigten Verfahrens durch zwingende Gründe:
3. a) Ort der Ausführung:
b) Natur und Umfang der Leistungen, allgemeine Kennmerkmale des Bauwerks:
c) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
d) Angaben über das Ziel des Auftrags, falls dieser auch die Erstellung von Projekten umfaßt:
4. Eventuelle Frist für die Ausführung:
5. (Gegebenenfalls) erforderliche Rechtsform der Vereinigung von Unternehmen, an die der Auftrag vergeben wird:
6. a) Einsendefrist für die Anträge auf Beteiligung:
b) Anschrift, an die diese gesandt werden müssen:
c) Sprache(n), in der (denen) diese abgefaßt sein müssen:
7. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten:
8. Auskünfte über die besondere Lage des Unternehmers sowie wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen, denen dieser genügen muß (ausschließlich Artikel 25 und 26):
9. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten genannt sind:
10. Sonstige Auskünfte 41:
11. Datum der Veröffentlichung der Vorinformation oder des Hinweises auf ihre Nichtveröffentlichung im Amtsblatt der EG:
12. Datum der Absendung der Bekanntmachung:
13. Datum des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für Veröffentlichungen:

D. Verhandlungsverfahren mit vorheriger Ausschreibung

1. Name, Anschrift, Telefon- und gegebenenfalls Telegrafen-, Telex- und Telefaxnummer der Vergabebehörde:
2. a) Gewählte Vergabeart:
b) (Gegebenenfalls) Begründung der Verwendung des beschleunigten Verfahrens durch zwingende Gründe:
3. a) Ort der Ausführung:
b) Natur und Umfang der Leistungen, allgemeine Kennmerkmale des Bauwerks:
c) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Größenordnung der verschiedenen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder sämtliche Lose abzugeben:
d) Angaben über das Ziel des Auftrags, falls dieser auch die Erstellung von Projekten erfaßt:

noch Anhang III

4. Eventuelle Frist für die Ausführung:
5. (Gegebenenfalls) erforderliche Rechtsform der Vereinigung von Unternehmen, an die der Auftrag vergeben wird:
6. a) Einsendefrist für die Anträge auf Beteiligung:
b) Anschrift, an die diese gesandt werden müssen:
c) Sprache(n), in der (denen) diese abgefaßt sein müssen:
7. Auskünfte über die besondere Situation des Unternehmers sowie wirtschaftliche und technische Informationen und Formalitäten für die Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Mindestanforderungen, denen er genügen muß (ausschließlich Artikel 25 und 26):
8. (gegebenenfalls) Datum der Veröffentlichung der vorangegangenen ergebnislosen Ausschreibung, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:
9. Sonstige Auskünfte:
10. Datum der Veröffentlichung der Vorinformation oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung im Amtsblatt der EG:
11. Datum der Absendung der Bekanntmachung:
12. Datum des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für Veröffentlichungen:
13. Datum des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für Veröffentlichungen:

E. Vergebene Aufträge

1. Name und Anschrift der Vergabebehörde:
2. Gewählte Vergabeart:
3. Natur und Umfang der erbrachten Leistungen, allgemeine Kennmerkmale des errichteten Bauwerks:
4. Kriterien für die Auftragsvergabe:
5. Anzahl der eingegangenen Angebote:
6. Datum der Auftragserteilung:
7. Name und Anschrift des/der Auftragnehmer/s:
8. Bezahlter Preis oder Preisspanne (Minimum/Maximum):
9. Sonstige Auskünfte:
10. Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:
11. Datum der Übermittlung der Bekanntmachung:
12. Datum des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für Veröffentlichungen:

Muster für die Meldung von Unteraufträgen, die vom Auftragnehmer vergeben wurden

1. a) Ort der Durchführung (Ziffer II) ¹⁾
b) Natur und Umfang der Leistungen, allgemeine Kennmerkmale des Bauwerks (Ziffer II)
2. Eventuelle Fristen für die Durchführung (Ziffer III)
3. Name und Anschrift der Vergabebehörde, bei der die Lastenhefte und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können (Ziffer VI)
4. a) Einsendefrist für die Angebote (Ziffer V)
b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
c) Sprache(n), in der (denen) die Angebote abgefaßt sein müssen
5. (gegebenenfalls) Geforderte Kautions- oder Bürgschaft (Ziffer V)
6. Wirtschaftliche und technische Anforderungen an den Unternehmer (Ziffer VIII)
7. Kriterien für die Erteilung des Auftrags (Ziffer II, 2 letzter Absatz)
8. Sonstige Auskünfte
9. Datum der Absendung der Bekanntmachung (Ziffer I)

¹⁾ Die zitierten Ziffern verweisen auf die Erklärung der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über die Verfahren bei der Vergabe von Bauaufträgen, II Unteraufträge, 2 Publizitätsregeln (ABl. Nr. C 82 vom 16. August 1971, Seite 14)

KMU-Blatt

Die vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie 71/305/EWG sollen die Hauptschwierigkeiten beheben, die gegenwärtig für die KMU bei der Beteiligung an öffentlichen Aufträgen bestehen, indem der Zugang zu diesem Markt und die Information über die Vergabebedingungen verbessert werden. Die Wettbewerbsvorteile, über die diese Unternehmen verfügen, können auf diese Weise künftig besser und unmittelbarer genutzt werden.

Ein besonders wichtiger Aspekt für die KMU ist die Vorinformation über die Beschaffungsprogramme der zentralen und lokalen Verwaltungen, wie sie in dem Vorschlag enthalten ist: Auf diese Weise verfügen die KMU nicht nur über ausreichend lange Fristen, um ihre Produktionsausweitung zu planen, sondern verfügen auch über genügend Zeit, um nach Partner-KMU zu suchen, mit denen sie sich vorübergehend zusammenschließen und auf diese Weise ihre Chancen, Aufträge zu erhalten, verbessern können.

Ein dritter, besonders wichtiger Aspekt ist die Tatsache, daß in den Lastenheften und in den Protokollen derjenige Anteil des Auftrags notifiziert werden muß, der gegebenenfalls an ein oder mehrere mittelständische Unternehmen im Rahmen von Unterverträgen vergeben wird.

Begründung

I. Allgemeines

Eine größere Öffnung der Märkte für öffentliche Bauaufträge für den innergemeinschaftlichen Wettbewerb wurde von den Staats- und Regierungschefs als eine der Voraussetzungen für die Vollendung des Binnenmarktes angesehen. Die wiederholt geäußerten Wünsche der Fachkreise und die politischen Initiativen in den Mitgliedstaaten decken sich mit der von der Kommission zunächst im Weißbuch und dann in der Mitteilung an den Rat über die öffentlichen Beschaffungsmärkte¹⁾ bekundeten Absicht, konkrete Vorschläge für die schrittweise Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens bis 1992 vorzulegen.

Zweck der Richtlinie des Rates 71/305/EWG vom 26. Juli 1971²⁾ über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, geändert und ergänzt durch die Richtlinie 78/669/EWG vom 2. August 1978³⁾, war es, die Auftragsvergabe durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung transparent zu gestalten, um das Interesse der Bauunternehmer anderer Mitgliedstaaten zu wecken und eine Reihe von Garantien für die Gleichbehandlung ihrer Angebote und der Angebote von Angehörigen des Vergabestaates zu geben.

In der vorerwähnten Mitteilung wurden die Ursachen für die geringen Auswirkungen dieser Richtlinie, ihre relativ mageren Ergebnisse im innergemeinschaftlichen Handel und die zur Behebung dieser Lage vorzusehenden Lösungen analysiert. Die Kommission möchte im vorliegenden Vorschlag, der ein operationeller Vorschlag ist, nicht hierauf zurückkommen, sondern die folgenden Punkte hervorheben:

- Unter Mitwirkung externer Beratungsunternehmen wurde mit einer gründlichen Untersuchung begonnen, um über eine vollständige Bewertung der Lage in den alten bzw. neuen Mitgliedstaaten zu verfügen und so zu einer breiten Palette von Vorschlägen zu gelangen, mit denen die Hindernisse für eine vollständige Öffnung der Märkte für öffentliche Bauaufträge in der Gemeinschaft mittel- bis langfristig beseitigt werden können. Einige Teile dieser Untersuchung liegen bereits vor, andere werden im Jahre 1987 verfügbar sein.
- Die Bedeutung des Themas und der fraglichen wirtschaftlichen Interessen werden gründliche Erörterungen der Mitgliedstaaten und der Fachkreise erforderlich machen, bevor es möglich ist, Vorschläge für gesetzgeberische Lösungen zu unterbreiten, die vom Rat genehmigt und von den Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetzt werden können.

- Angesichts der Erweiterung der Gemeinschaft auf zwölf Länder, des Verhandlungsverlaufs im GATT und der Fristen des Weißbuchs gilt für die Kommission ein sehr strenger Zeitplan. Die Kommission hält es daher für zweckmäßig, schon jetzt einen ersten Vorschlag für die Änderung der Richtlinien über die öffentlichen Bauaufträge vorzulegen, der die Hauptaspekte erfaßt, um die Erörterungen aufnehmen zu können, während gleichzeitig die Untersuchungen und die Gespräche mit den Betroffenen fortgeführt werden, um ihren Vorschlag im Jahre 1987 ergänzen zu können.

Der Meinungsaustausch im Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge war für die Kommissionsdienststellen sehr wertvoll, die die in den Sitzungen dieses Ausschusses vorgebrachten Vorschläge und Leitlinien für die Erstellung des vorliegenden Vorschlages berücksichtigen. Begrüßt wurden auch die vom ECC (European Community Contractors) erarbeiteten allgemeinen Leitlinien und Verfahrensvorschläge.

Ausgangspunkt der Änderung, die die Kommission dem Rat unterbreitet, ist die Ausweitung des Erfassungsbereichs der Richtlinie auf eine Reihe von Vertragsformen, die sich im vergangenen Jahrzehnt herausgebildet haben und die zur Vergabe immer weiter gespannter Aufträge führen, die nicht nur die eigentlichen Bauarbeiten einschließen, sondern beispielsweise auch die Planung, die Finanzierung, die Bauleitung und andere mit öffentlichen Bauaufträgen verbundene Dienstleistungen.

Parallel zu dieser Überarbeitung erscheint es zweckmäßig, im Hinblick auf die Ausnahmen (Energie, Wasser und Verkehr) die von einigen Mitgliedstaaten gegebene und von der Kommission geteilte strengere Auslegung zu verallgemeinern, um die Ausnahmen besser zu umreißen, die Gegenstand spezifischer Maßnahmen sein werden, die die Kommission schon im Jahre 1987 unterbreiten wird.

Ein dritter wichtiger Teil des Änderungsvorschlags sind die strenge Begrenzung der freihändigen Vergabe auf eine geringere Zahl von Fällen und die Einführung des „Verhandlungsverfahrens“, das in einigen Fällen an die frühere freihändige Vergabe tritt und den Grundsatz der vorherigen Bekanntmachung und objektiven Auswahl und einer Verhandlung mit mindestens drei Lieferfirmen einführt.

Die Kommission ist der Auffassung, daß ein echter gemeinsamer Markt im Bauwesen nur dann verwirklicht werden kann, wenn die Unternehmer der Gemeinschaft bei wichtigen Aufträgen über ausreichende Fristen verfügen, um die Besonderheiten der Aufträge untersuchen, Konkurrenzangebote vorlegen, gegebenenfalls Lösungen suchen und Kenntnis von Submissionsergebnissen erlangen zu können. Daher werden operationellere Fristen und eine Reihe neuer Bestimmungen über die Förderung der Trans-

¹⁾ KOM(86) 375 endg. vom 19. Juni 1986

²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. August 1971, S. 5

³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 16. August 1978, S. 41

parenz im Wege einer wirksameren Auftragsbekanntmachung, die Veröffentlichung der vergebenen Aufträge und zuverlässigere und vollständigere Statistiken eingeführt. Hauptteil der Transparenz ist das Verfahren der „Vorabinformation“, das bezweckt, den Unternehmern der Gemeinschaft viel früher als derzeit Angaben über die wesentlichen Merkmale der Bauvorhaben zu liefern, die im folgenden Halbjahr oder Jahr ausgeschrieben werden. Soweit diese Veröffentlichung aus Gründen, die in der Ausschreibung genau aufgeführt werden müssen, nicht vorgenommen werden kann, werden die Angebotsfristen verdoppelt, um den Unternehmen der anderen Mitgliedstaaten auch in diesem Fall ähnliche Chancen wie nationalen Unternehmern zu lassen.

Ein Aspekt der Richtlinie, der lange erörtert worden ist, betraf die Schwelle, von der ab die innergemeinschaftliche Ausschreibung vorgenommen werden muß. Die Kommission verweist darauf, daß sich der Grundsatz der Nichtdiskriminierung bereits aus dem Vertrag ergibt, und hält es für zweckmäßig, dem Rat vorzuschlagen, den im Jahre 1971 auf 1 000 000 ECU festgesetzten Schwellenbetrag spürbar anzuheben, um einerseits der zwischen 1971 und 1986 im Bauwesen eingetretenen Kostensteigerung und andererseits dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Bauunternehmer unterhalb eines bestimmten Auftragswertes nur noch wenig daran interessiert sind, einem anderen Mitgliedstaat Angebote vorzulegen. Die Höhe der neuen Schwelle muß nicht nur diese Faktoren berücksichtigen, sondern auch die Fristen für die Umsetzung der neuen Richtlinien in nationales Recht, die mindestens 24 Monate betragen.

Nach Auffassung der Kommission steht außer Frage, daß durch die Anhebung der Schwelle die von der Richtlinie gegebenen Garantien für die — kleinen und mittleren — Unternehmen verringert werden; dies gilt vor allem für die grenznahen Unternehmen, die an Ausschreibungen stärker interessiert sind. Daher betrifft die Anhebung der Schwelle nur die Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Amtsblatt, während die anderen Garantien, die erheblich ausgeweitet werden, immer von einer im Vergleich zu früher niedrigeren Schwelle an gültig sind. Die Kommission ist der Ansicht, daß sie den Unternehmern damit ein Höchstmaß an Garantien gegeben hat, während das Veröffentlichungsverfahren gleichzeitig auf die Vorhaben begrenzt wird, die angesichts ihres Wertes von wirklich gemeinschaftlichem Interesse sind.

Es hat sich außerdem als zweckmäßig erwiesen, neben der Entwicklung der Normung auf Gemeinschaftsebene auch die in den letzten Jahren im Rahmen der Theorie von der Berechnung und Planung der Bauarbeiten erzielten Fortschritte zu berücksichtigen, wobei die europäischen Normen bevorzugt werden und den technologisch fortschrittlichen Lösungen mehr Raum eingeräumt wird, was die „cross fertilization“ im Bausektor fördert.

Entsprechend den Betrachtungen in der Mitteilung an den Rat über das öffentliche Auftragswesen hielt es die Kommission ferner für angebracht, vorzuschlagen, daß nach der Annahme des Änderungsvorschlags ein

konsolidierter Text ausgearbeitet wird, um den Betroffenen ein echtes „Handbuch“ der Vorschriften über die Liberalisierung der öffentlichen Bauaufträge in der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen.

II. Erläuterungen der einzelnen Artikel

Artikel 1

Dieser Artikel bezeichnet den Gegenstand der vorliegenden Richtlinie, d. h. die erste Änderung der Richtlinie 71/305/EWG nach Maßgabe der bei ihrer Anwendung gesammelten Erfahrungen.

Artikel 2

Die Definitionen im alten Artikel 1 Buchstabe a wurden überarbeitet, um klarzustellen, daß die Richtlinie auch die neuen Vertragsformen für die Auftragsvergabe erfaßt, wie beispielsweise die Promoterverträge, die Bauausführungsverträge, die nicht nur den Bau, sondern auch die Aspekte Finanzen, Organisationen und Bauleitung betreffen, usw. Damit soll verdeutlicht werden, daß die Richtlinie auch die Aufträge erfaßt, mit denen der öffentliche Auftraggeber einem Dritten über die Durchführung der Arbeiten hinaus andere ihm obliegende Aufgaben überträgt. Buchstabe a wurde geändert, um für die einzelnen Mitgliedstaaten die gleiche Lösung einzuführen, wie sie beim Beitritt Griechenlands, Spaniens und Portugals gewählt worden ist, d. h. eine Definition, die alle Einrichtungen erfaßt, die der Richtlinie unterliegen, ohne gezwungen zu sein, Listen von den in Anhang I der Richtlinie 71/305 aufgeführten Art zu erstellen.

Im Hinblick auf eine möglichst große Öffnung der Märkte für öffentliche Bauaufträge erwies es sich als zweckmäßig, die öffentlichen oder privaten Unternehmen als öffentliche Auftraggeber zu betrachten, die den normalen Wettbewerbsbedingungen dadurch entzogen sind, daß die öffentliche Verwaltung ihnen entweder bestimmte Konzessionen übertragen oder besondere oder ausschließliche Rechte im Sinne des Artikels 90 des EWG-Vertrages gewährt hat.

Artikel 3

Ein neuer Artikel wurde hinzugefügt, um die Richtlinie auf die öffentlichen Arbeiten auszudehnen, die von den Staaten mittelbar über Stellen finanziert werden, die nicht unter die Definitionen des Artikels 2 fallen.

Artikel 4

Artikel 3 Abs. 4 und 5 wurden geändert, um zu unterschiedlichen und extensiven Auslegungen bezüglich der vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommenen Stellen entgegenzuwirken, wobei von der Definition der Mitgliedstaaten ausgegangen wird, die die restriktivste Auslegung gewählt haben. Die fragliche Ausnahme wird auf die Bauarbeiten oder die Teile

von Bauarbeiten begrenzt, die nicht vertraglich vereinbart sind, d. h. auf die Bauarbeiten, die aus technischen Gründen, die auf für den betreffenden Sektor eigentümliche Erfordernisse zurückgehen, eine besondere Spezialisierung erfordern. Da die meisten Hoch- und Tiefbauarbeiten auf einer Vereinbarung beruhen, muß der Nachweis, daß die fraglichen Bauarbeiten eine besondere Spezialisierung voraussetzen, von den öffentlichen Auftraggebern erbracht werden. Der Beratende Ausschuß wird von der Kommission mit allen Problemen befaßt werden, die sich im Hinblick auf die einheitliche Anwendung dieser Klausel durch die öffentlichen Auftraggeber ergeben könnten. Es geht um Bauarbeiten, die ausschließlich vergeben werden von:

1. den öffentlichen Beförderungsunternehmen, die den Personen- und Güterverkehr von einem Punkt zum anderen sicherstellen, wodurch Anlagen wie Häfen und Flughäfen in den Geltungsbereich der Richtlinie einbezogen werden,
2. den öffentlichen Auftraggebern, die sich allein mit der Trinkwasserversorgung befassen bzw. deren Haupttätigkeit im Trinkwasser- oder im Energiebereich liegt.

Gemäß den Verpflichtungen aus dem Weißbuch müssen die Ausnahmen bis zum 31. Dezember 1992 — dem Datum für die Vollendung des Binnenmarktes — wegfallen, insoweit wie die Sektoren oder Aufträge noch nicht Gegenstand von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen sind.

Artikel 5

Die Neufassung des Artikels 4 Buchstabe a bezweckt, die Bestimmungen der Richtlinie über Bauaufträge im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz der möglichst großen Verringerung der Ausnahmen von der Richtlinie an die restriktiveren Bestimmungen der Richtlinie über Lieferaufträge anzugleichen.

Artikel 6

Entsprechend der im Weißbuch und in der Mitteilung an den Rat angekündigten neuen Politik der Kommission gegenüber dem öffentlichen Auftragswesen wird Artikel 5 Abs. 3 geändert, um die mißbräuchliche und allzu häufige Inanspruchnahme der nach der derzeitigen Richtlinie für einige ganz bestimmte Fälle vorgesehenen Möglichkeiten der Vergabe von Aufträgen ohne Wettbewerb einzuschränken.

Hierzu wird insbesondere ein neues Verfahren — das sogenannte „Verhandlungsverfahren mit vorheriger Ausschreibung“ — eingeführt, das in einigen Fällen an die Stelle der freihändigen Vergabe tritt, um die Aushandlung der Vergabe mit einer bestimmten Zahl von Unternehmen (mindestens drei) zu ermöglichen, die vom öffentlichen Auftraggeber aufgrund einer vorherigen Bekanntmachung anhand der in der Richtlinie festgelegten objektiven Kriterien ausgewählt werden.

Artikel 7

Dieser Artikel begründet die Verpflichtung für den öffentlichen Auftraggeber, den abgelehnten Bewerbern und den erfolglosen Bietern auf Verlangen die Gründe für ihre Nichtzulassung oder Nichtberücksichtigung mitzuteilen, um gemäß Artikel 8 f. die im Hinblick auf die Unternehmer und die Aufträge von mehr als 700 000 ECU gebotenen Garantien für die Marköffnung und die Objektivität zu erhöhen. Absatz 3 bestimmt, welche Angaben der öffentliche Auftraggeber in der Niederschrift aufführen muß, um die Objektivität der Verfahren zu gewährleisten, und legt grundsätzlich fest, daß die Niederschrift der Kommission auf deren Verlangen hin übermittelt werden muß, wenn sie mit einer Beschwerde befaßt ist oder wenn sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Auftragsvergabe prüfen will.

Artikel 8

Dieser Artikel ändert Artikel 7 der alten Richtlinie dahin gehend, daß gemäß dem Wunsch des Beratenden Ausschusses für öffentliche Aufträge und der Fachverbände die Schwelle für die Veröffentlichung der zum innergemeinschaftlichen Wettbewerb zugelassenen Aufträge so angehoben wird, daß einerseits den Auswirkungen der seit 1971 — dem Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie — im Bauwesen eingetretenen Kostensteigerung und andererseits den Großaufträgen Rechnung getragen wird, die im allgemeinen am komplexesten und spezifischsten sind und die im Hinblick auf die Öffnung des Gemeinschaftsmarktes als einzige für andere als grenznahe Unternehmer Bedeutung haben. Daher wurde die Auffassung vertreten, daß der Wert von 7 Millionen ECU als Schwelle für die Anwendung des Verfahrens zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften genommen werden könnte. Nach Ansicht der Kommission dürfen den kleinen und mittleren Unternehmen aber nicht der Rechtsschutz und die bereits erworbenen rechtlichen Garantien genommen werden, die bei der vorliegenden Richtlinie weit ausgedehnt werden, vor allem durch neue Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz, weshalb für alle anderen Teile eine niedrigere Schwelle beibehalten werden muß, die nach ihren Vorstellungen auf 700 000 ECU festgesetzt werden sollte. Bei diesen Aufträgen erscheint es aber wegen ihres vorwiegend örtlichen oder regionalen Charakters und deswegen, weil die an solchen Aufträgen interessierten Unternehmen die Informationen darüber gewöhnlich auf anderem Wege rascher erlangen, nicht unerlässlich, an einem System der gemeinschaftlichen Bekanntmachung festzuhalten.

Absatz 3 bezweckt, die an einen Generalunternehmer vergebenen Aufträge und die in Lose aufgeteilten Aufträge gleichzubehandeln, wobei es den öffentlichen Auftraggebern, die die letztgenannte Möglichkeit wählen, anheimgestellt wird, dies zu tun. Hierzu sieht er die Verpflichtung vor, den Wert der Lose, die Teil eines gleichen Bauvorhabens sind, bei der Berechnung der Schwelle für die Anwendung der Richtlinie und der Schwelle für die gemeinschaftliche Bekanntmachung der Aufträge in einem Betrag auszu-

weisen. Erreicht der Gesamtwert der Lose die letztgenannte Schwelle, so muß jedes Los über 700 000 ECU Gegenstand einer gemeinschaftlichen Bekanntmachung sein.

Artikel 9

Artikel 9 der alten Richtlinie wird in zwei Teile geteilt, um für den Fall, daß keine oder nicht ordnungsgemäße Angebote eingereicht worden sind, oder für den Fall von Forschungs- und Untersuchungsaufträgen oder von risikoreichen Bauarbeiten statt der freihändigen Vergabe, das „Verhandlungsverfahren mit vorheriger Ausschreibung“ einzuführen, das eine vorherige Bekanntmachung, eine objektive Vorauswahl der Bewerber und die Verhandlung mit mindestens drei von ihnen vorsieht. Für die übrigen Fälle wird die freihändige Vergabe, die in der geänderten Richtlinie „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Ausschreibung“ genannt werden wird, beibehalten, wobei die ungerechtfertigte Berufung auf einen Dringlichkeitsfall mit dem Hinweis eingeschränkt wird, daß für diesen auf keinen Fall die betreffenden Vergabestellen verantwortlich sein dürfen.

Artikel 10

Absatz 1 des neuen Artikels 10 berücksichtigt die Entwicklung der Normungspolitik auf europäischer und internationaler Ebene insbesondere im Baubereich. Die Kommission hat dem Rat diesbezüglich einen Richtlinienentwurf übermittelt⁴⁾, dessen Ziel es ist, den freien Warenverkehr und die freie Verwendung von Baubedarfsartikeln zu gewährleisten, die den im Anhang zu der Richtlinie festgelegten wesentlichen Anforderungen entsprechen. Zu diesem Zweck werden die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, die technischen Merkmale der gewünschten Erzeugnisse durch Bezugnahme auf Normen oder europäische Harmonisierungsdokumente festzulegen, soweit solche existieren. Für die anderen Fälle weist Artikel 10 auf andere Dokumente hin, die benutzt werden können, und stellt eine Rangordnung auf. Anhang II enthält die überarbeiteten amtlichen Definitionen im Hinblick auf die Beschreibung technischer Merkmale.

Artikel 11

Die Entwicklung der Berechnungsmethoden für die Bauvorhaben auf europäischer Ebene ermöglicht es nunmehr, fortschrittlichere und aus technischer oder wirtschaftlicher Sicht interessantere Lösungen ins Auge zu fassen, was zu einer Änderung des alten Artikels 11 führt. Solche Lösungen werden in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft immer üblicher. Damit ist es erforderlich, daß die neuen Methoden genauso benutzt werden können wie die Methoden des Vergleichandes. Dies ist der Zweck des neuen Absatzes von Artikel 11.

⁴⁾

Artikel 12

Artikel 12 wird geändert, um den potentiellen Unternehmern den Zugang zu den Aufträgen zu erleichtern und eine bessere Kontrolle der Auftragsvergabe durch die Verabschiedung der folgenden Maßnahmen zu ermöglichen:

Verpflichtung für jeden öffentlichen Auftraggeber, die Entwürfe von Aufträgen, die er im folgenden Halbjahr oder Jahr vergeben will, zu veröffentlichen. Diese „Vorabinformation“ soll es den ausländischen Unternehmern ermöglichen, rechtzeitig über die Hauptbestandteile der auszuschreibenden Aufträge zu verfügen, damit sie ihr Interesse an dem Vorhaben bekunden können und in der Lage sind, darauf unter ähnlichen Bedingungen wie inländische Unternehmen zu reagieren.

Sollte der öffentliche Auftraggeber nicht in der Lage sein, diese Vorabinformation vorzunehmen, so müssen die potentiellen Bieter über eine längere Frist für die Angebotsabgabe verfügen, was durch die Verdoppelung der Angebotsfristen nach Maßgabe der gewählten Verfahren verwirklicht wird.

Das neue „Verhandlungsverfahren“ mit vorheriger Ausschreibung sieht auch die Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung vor.

Um die Transparenz und die Möglichkeiten für eine Nachkontrolle noch weiter zu verbessern, wird die Veröffentlichung einer Bekanntmachung mit allen wichtigen Informationen über jeden gemäß den Richtlinien vergebenen Auftrag zwingend vorgeschrieben.

Zur Festschreibung einer Forderung, auf der das Amt für Veröffentlichungen bereits bestand und ohne die das Amt die ihm in Absatz 7 auferlegte, sehr kurze Veröffentlichungsfrist von fünf Tagen nicht einhalten kann, wird präzisiert, daß die Bekanntmachungen über beschleunigte Verfahren obligatorisch mit den schnellsten Nachrichtenmitteln übermittelt werden müssen, d. h. per Fernschreiber, Telegramm oder Fernkopierer. Um eine spätere Absendung von Bekanntmachungen über vergebene Aufträge zu verhindern, wird dafür außerdem eine Frist gesetzt.

Hinsichtlich der Modalitäten für die Erstellung der verschiedenen Bekanntmachungen wird künftig auf die in Anhang III enthaltenen Muster verwiesen, d. h. nicht mehr auf die Richtlinie des Rates 72/277/EWG vom 26. Juli 1972 über die Einzelheiten der Veröffentlichung, die aufgehoben wird. Aus dem gleichen Grund werden die Modalitäten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen von Konzessionen und Unteraufträgen in die Richtlinie einbezogen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen in sämtlichen Gemeinschaftssprachen Mehrkosten und Verspätungen verursacht. Daher wird die Übersetzung von Bekanntmachungen in ungekürzter Form in den anderen Sprachen auf die Bekanntmachung der Vorabinformation und auf die Bekanntmachung vergebener Aufträge beschränkt, während die Veröffentlichung der anderen Bekanntmachungen auf die Originalsprache beschränkt bleibt.

nalfassung begrenzt wird. Bei letzteren genügt es nämlich, in den anderen Sprachen lediglich eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bzw. mittels der TED-Datenbank zu veröffentlichen. Dies geschieht aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der raschen Erledigung und deswegen, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß eine Zusammenfassung ausreichend ist, um die interessierten Unternehmer zu mobilisieren.

Die Frist, über die das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen verfügt, d. h. neun Tage vom Datum der Absendung der Bekanntmachung an, wird vor allem angesichts der mit postalischen Fristen gemachten Erfahrung auf zwölf Tage erhöht.

Absatz 10 übernimmt einige Veröffentlichungsmodalitäten der vorerwähnten Richtlinie 72/277/EWG und legt die Länge der Bekanntmachungen von Vorabinformationen und der Bekanntmachung vergebener Aufträge fest.

Artikel 13 bis 16

Um den Marktzugang für Unternehmer zu verbessern, die wegen ihrer Markttferne eine Reihe von Schwierigkeiten zu überwinden haben und um die vorgeschriebenen Mindestfristen besser an die Realitäten anzupassen, wird

- die Frist für die Veröffentlichung der Bekanntmachung einer Vorabinformation auf frühestens ein Jahr und auf spätestens sechs Monate vor dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung der eigentlichen Aufträge festgesetzt (Artikel 13);
- die Frist für die Entgegennahme der Angebote bei offenen Verfahren von 26 auf 50 Tage verlängert (Artikel 14);
- bei nicht offenen Verfahren (und Verhandlungsverfahren) die Frist für die Entgegennahme der Anträge auf Teilnahme von 21 auf 40 Tage und die Frist für die Entgegennahme der Angebote von 21 auf 40 Tage erhöht (Artikel 15);
- in dringlichen Fällen die Frist für die Entgegennahme der Anträge auf Teilnahme von 12 auf 25 Tage und die Frist für die Entgegennahme der Angebote von 10 auf 20 Tage verlängert (Artikel 16).

Um einen Ausgleich für eine fehlende Vorabinformation zu schaffen, werden für den Fall, daß es der öffentliche Auftraggeber unterläßt, die Entwürfe von Aufträgen zu veröffentlichen, die wichtigsten vorerwähnten Fristen verdoppelt.

Artikel 17

Dieser Artikel löst die früheren Artikel 16 und 17 ab und nimmt Bezug auf die im Anhang beigefügten

Bekanntmachungsmuster für die Veröffentlichungen, die vorschreiben, welche unerläßlichen Angaben die verschiedenen Auftragsbekanntmachungen enthalten müssen. In Anlehnung an Artikel 17 Buchstabe d und an den analogen Artikel 16, heißt es darin außerdem, daß die öffentlichen Auftraggeber keine anderen als die in den Artikeln 25 und 26 der Richtlinie gestellten Anforderungen stellen dürfen, wenn sie die Auskünfte über die wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen anfordern.

Artikel 18

Dieser Artikel wird geändert, um der Aufhebung der Artikel 16 und 17 Rechnung zu tragen.

Artikel 19

In diesem Artikel, der den früheren Artikel 19 abändert, wird die Untergrenze von 500 000 ECU abgeschafft, um den Marktzugang für kleine und mittlere Unternehmen zu erleichtern.

Artikel 20 und 21

Einerseits wird Artikel 20 ergänzt, damit die öffentlichen Auftraggeber die neuen Bestimmungen des Artikels 20 a berücksichtigen. Dieser führt bei Großaufträgen die Möglichkeit der Unternehmer ein, unter Beachtung bestimmter Bedingungen Nebenangebote zu unterbreiten, es sei denn, daß die öffentlichen Auftraggeber diese Möglichkeit durch die Vorschriften der Verdingungsunterlagen oder der Ausschreibung ausgeschlossen haben. Damit soll der technische Fortschritt gefördert werden, indem es den Unternehmern ermöglicht wird, fortschrittlichere technische Lösungen vorzuschlagen.

Die derzeitigen Bemühungen der Gemeinschaft um die Erarbeitung leistungsbezogener Verdingungsunterlagen, die an die Stelle eingehender technischer Vorschriften treten sollen, dürften mehr Nebenangebote und damit einen Wettbewerb zwischen den fortschrittlichsten technischen Lösungen ermöglichen, wodurch die öffentlichen Aufträge einen wichtigen Beitrag zum technischen Fortschritt – vor allem in den fortgeschrittensten Sektoren – leisten werden.

Artikel 20 legt nunmehr bei jedem Verfahren die Bedingungen für die Anwendung der einzelnen Artikel der Richtlinie fest.

Artikel 22

Ein neuer Artikel 20 b wird hinzugefügt, um es zu ermöglichen, den Teil der Aufträge bekanntzugeben, die gegebenenfalls im Wege von Unterverträgen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) weitervergeben werden. Damit soll die sich bei der Durchführung der öffentlichen Bauarbeiten ergebene Aufgabenverteilung zwischen Generalunternehmern und KMU transparenter gestaltet werden.

Artikel 23

Artikel 22 wird geändert, damit für die Verhandlungsverfahren die gleichen Auswahlkriterien gelten wie für die nicht offenen Verfahren. Um es zu ermöglichen, daß eine hinlänglich große Zahl ausländischer Unternehmen, die ihre Absicht bekundet haben, an einem nicht offenen Verfahren teilzunehmen, und die die erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen, zum Vergabeverfahren zugelassen zu werden, werden die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, statt der derzeit sehr weit verbreiteten Praxis des „numerus clausus“ eine Marge für die Zahl der Unternehmen festzulegen, die sie zur Angebotsabgabe auffordern werden. Es dürfte zweckmäßig sein, in die Richtlinie auch eine Vorschrift aufzunehmen, nach der ein Verhältnismäßigkeitskriterium zwischen den zugelassenen einheimischen und ausländischen Unternehmen — entsprechend einer Erklärung in dem Protokoll des Rates, das anlässlich der Verabschiedung der alten Richtlinie im Jahre 1971 erstellt worden war, eine Vermutung für die Beachtung des Nichtdiskriminierungsgebotes aufstellt. Wenn die Zahl der ausländischen Unternehmen, die für ein Angebot oder eine Verhandlung in Betracht kommt, gegenüber der Zahl von einheimischen Unternehmen sehr gering ist, kann das Verhältnismäßigkeitskriterium nur schwer zu erfüllen sein. Es erschien deshalb zweckmäßig, eine zusätzliche Vorschrift einzuführen, nach der die öffentlichen Auftraggeber bei der Wahl der aufzufordernden Unternehmen gleiche Bedingungen für Inländer wie für Ausländer anwenden und den Ausländern eine angemessene Vertretung einräumen müssen.

Artikel 24

Um die von vielen — zumeist gefährdeten — Unternehmen gezeigte Tendenz, anormal niedrige Angebote abzugeben, zu berücksichtigen, scheint es erforderlich, Maßnahmen zur Eindämmung dieser Tendenz vorzuschlagen und zu verhindern, daß sie den Ausschreibungsprozeß verfälscht.

Nicht nur bei den an den Mindestbietenden vergebenen Aufträge, sondern auch bei den Aufträgen, die an die Firma mit günstigstem Angebot vergeben werden, bleibt der Preis nämlich im allgemeinen ausschlaggebend, da die öffentlichen Auftraggeber im letztgenannten Fall zu häufig dem Kriterium des niedrigsten Preises den Vorzug geben, um „ihren Verantwortlichkeiten“ auszuweichen.

Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen ist es, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, in ihre Rechtsvorschriften die Verpflichtung einzuführen, anormal niedrige Angebote anhand eines von ihnen frei festgelegten Wertes (Schwellenwertes) zu überprüfen, der in Prozent des Durchschnittswertes der in Betracht zu ziehenden Angebote berechnet wird. Diese Überprüfung muß mit Verfahrensgarantien einhergehen (schriftliches Verfahren und Begründung). Außerdem ist fest-

gelegt, daß ein Auftrag nur dann an einen anormal niedrigen Bieter vergeben werden darf, wenn dies durch Besonderheiten des Angebots, des Auftrages oder des Bieters begründet ist, die allein die Zulässigkeit des Angebots begründen können.

Artikel 25

Hier wird ein neuer Artikel 30 a eingeführt, der sich an Artikel 29 der neuen Richtlinie über Lieferaufträge anlehnt. Damit sollen in die Richtlinie über Bauaufträge ähnliche statistische Verpflichtungen aufgenommen werden wie in die Richtlinie über Lieferaufträge, um die Unterrichtung über die Art und Weise, in der die öffentlichen Auftraggeber ihre Aufträge vergeben, zu verbessern und zu systematisieren und der Kommission und den Mitgliedstaaten so bessere Kontrollmöglichkeiten zu geben. Hierzu werden Höchstfristen für die Übermittlung der Statistiken durch die Mitgliedstaaten eingeführt.

Artikel 26 bis 31

Diese Artikel legen fest, daß einige Anhänge ersetzt werden und daß die Richtlinie 72/277/EWG, deren Bestimmungen über die Einzelheiten der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachungen in die vorliegende Richtlinie übernommen werden, abgeschafft wird. Sie enthalten außerdem die Schlußbestimmungen der Richtlinie.

Damit die öffentlichen Auftraggeber und die interessierten Unternehmer im gleichen Text über die in der Gemeinschaft gültigen Bestimmungen über die öffentlichen Bauaufträge verfügen können, schlägt die Kommission dem Rat vor, nach der Annahme der Änderung eine deklaratorische Kodifizierung der Richtlinie vorzunehmen und sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Teil C — zu veröffentlichen.

Um zu gewährleisten, daß die erhebliche Zunahme der mit der vorliegenden Richtlinie eingeführten Transparenz- und Gleichbehandlungsgarantien wirklich von Nutzen ist, ist es unerlässlich, daß die Unternehmer über wirksame Rechtsmittel verfügen, die es ermöglichen, ein rechtswidriges Verhalten zu ahnden und nicht nur — wie derzeit — in einer begrenzten Zahl von Staaten, sondern in allen Mitgliedstaaten Schadenersatz zu erlangen. Hierzu sieht Artikel 29 die Einführung entsprechender Rechtsmittel in allen Mitgliedstaaten vor, in denen es sie gegenwärtig noch nicht gibt. Ein Präzedenzfall hierfür bildet die Richtlinie 64/221 vom 25. Februar 1964⁵⁾ zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind; dies gilt insbesondere für die Artikel 8 und 9 dieser Richtlinie.

⁵⁾ ABl. 850164 vom 4. April 1964

